

getreten sind, und vom 1. October 1852 ab nur noch diejenige 452,200 Thaler darauf ausbleiben werden, rüchlichlich deren die Stäubiger selbst den Wunsch längerer Inne-

Sämmtliche Steuern und Abgaben gingen ohne erhebliche Rückstände ein. Das Ergebniß der laufenden Staatseinnahmen im Vergleich zum Voranschlage ist namentlich in der neuern Zeit ein sehr günstiges gewesen; der Regierung hat es daher zur besondern Befriedigung gereicht, durch den unterm 13. September dieses Jahres angeordneten Erlaß eines vollen Pfennigs an der außerordentlichen Grund- und eines halben Jahresbeitrags an der außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer dem bezüglichen Antrage der letztversammelten Stände in seiner ganzen Ausdehnung Folge geben zu können. Die seit dem 1. October 1850 in Kraft getretenen Gesetze über die Stempel- und über die Schlagschleier rechtfertigen die davon begabten Erwartungen. Wenn gleichwohl wegen des letztbemerkten Organisations ein anderweitiges Gesetz an den jetzigen Landtag gelangt ist, so ist die Absicht dabei lediglich auf Vereinfachung in der Erhebung, keineswegs auf Erhöhung der Abgabenlast gerichtet. Mittels der Verordnung vom 17. April dieses Jahres, wonach das Vieh- oder Futterfals bei allen Salzverkaufsstätten des Landes, auch in kleineren Quantitäten, um ermäßigten Preis bezogen werden kann, ist ebenfalls einem ausdrücklichen Antrage der vorigen Ständerversammlung Genüge geschehen.

Ist auch der zunächst nur für die Jahre 1846, 1847 und 1848 bekannt gemachte Zolltarif einseitigen, wiewohl beziehentlich seit 1. August und 1. October dieses Jahres mit einigen nicht unwesentlichen Modificationen, noch in Wirksamkeit geblieben, so ist dagegen, rüchlichlich der Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins überhaupt, nachdem der diesfalls bis Ende des Jahres 1853 in Kraft bestehende Vertrag von einer Seite gekündigt worden, zu vorderst der Eröffnung anderweiter Unterhandlungen entgegenzusehen, deren Ergebniß seiner Zeit den Ständen mitgeteilt werden wird.

Durch Beitritt anderer deutscher und außerdeutscher Regierungen zum deutschen Postvereine steht demselben eine immer größere Ausdehnung bevor.

Das bereits erlassene Berggesetz wird demnächst ins Leben treten und hoffentlich die Erwartungen rechtfertigen, die davon für den Bergbau gehegt werden.

Sowohl das hierländische Staatsbahnenwesen betrifft, so hat die inmittelst erfolgte Vollendung der sächsisch-bairischen Bahn sammt der Leipziger Verbindungsbahn schon jetzt die Großartigkeit des dortigen Güterverkehrs in einem solchen Umfange an den Tag gelegt, daß denselben die vorhandenen Betriebsmittel gegenwärtig kaum zu bewältigen vermögen.

Ein nicht minder erfreulicher Aufschwung zeigt sich bei dem Güterverkehre auf der sächsisch-schlesischen Bahn, und die nahe bevorstehende Eröffnung des gewöhnlichen Güterverkehrs auf der sächsisch-böhmischen Linie läßt auch hier eine namhafte Frequenz erwarten. Der Bau der Chemnitz-Riesaer Bahn wird mit allen Kräften gefördert und schneller seiner Vollendung rasch entgegen. Wie aber im Allgemeinen das sächsische Eisenbahn- und Telegraphensystem seiner vollständigen Ausbildung nicht mehr fern ist, so bedarf es, um dasselbe in staatswirtschaftlicher wie finanzieller Beziehung so nutzbar zu machen, als es die darauf verwendeten Opfer erheischen, nur noch verhältnismäßig geringere Ergänzungen, wegen deren Ausführung den Ständen die hieauf bezüglichen Vorlagen werden gemacht werden.

Das ordentliche und außerordentliche Staatsbudget für die bevorstehende Finanzperiode werden unverzüglich vorgelegt und damit infolge des Gesetzes vom 5. Mai dieses Jahres §. 6 die Verhandlungen über ein bloßes Provisorium vermieden werden; ebenso wird der Rechenschaftsbericht auf die Periode 1854 in kürzester Frist folgen. Ueber die volle Summe einer Million von der früheren Anleihe kann noch zu Gunsten der finanziellen Maßregeln verfügt werden, welche bebüß der Bekräftigung außerordentlicher, theils auf früher gefaßten Beschlüssen beruhender, theils im Interesse der Zukunft nicht wohl vermeidlicher Ausgaben ebenfalls unverweilt zur Prüfung vorgelegt werden sollen.

Muß auch eine vollständige Revision der Gesetzgebung im Betreff der Gewerbe- und Personalsteuer zur Zeit und bis nach dem Erscheinen einer neuen Gewerbeverordnung noch ausgesetzt bleiben, so werden doch immerhin einige

bringende Fragen durch eine kurze Gesetzbearbeitung gelöst werden können.

Die Entwürfe eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs, des revidirten Strafgesetzbuchs, des Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsfällen und einer Strafproceßordnung, sowie die Entwürfe des revidirten Militärstrafgesetzbuchs und einer Militärstrafproceßordnung, endlich der Gesetze über die Bildung der Justiz- und Verwaltungsbehörden sind theils vollendet, theils ist deren Vollendung schon in der nächsten Zeit zu erwarten. Die große Umfanglichkeit dieser verschiedenen Entwürfe aber, welche sämmtlich in einem innern, zum Theil nothwendigen Zusammenhange stehen und eine getrennte Vorlegung einzelner derselben an die Stände nicht wohl gestatten, läßt zu möglichster Zeit- und Kostenersparniß einige besondere Bestimmungen in Bezug auf die Form der Behandlung und insbesondere auf die Vorberathung durch Deputationen wünschenswerth erscheinen. Es wird daher hierüber alsbald ein Allerhöchstes Decret an die Stände gelangen.

In Berücksichtigung des in der ständischen Schrift vom 10. April dieses Jahres gestellten Antrags werden Vorlagen wegen Erleichterung der Modification der Lehne, namentlich auch hinsichtlich der auf dem Falle stehenden Lehne, an die Ständerversammlung gebracht werden.

Auf die beiden ständischen Schriften vom 31. März dieses Jahres und unter Berücksichtigung der darin gestellten Anträge ist das Gesetz über das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung unter dem 10. Mai dieses Jahres und das Gesetz, die Aufhebung der Publication der deutschen Grundrechte ergangenen Verordnung vom 2. März 1849 betreffend, unter dem 12. Mai dieses Jahres zur Publication gelangt.

Infolge des letztgedachten Gesetzes war an die Stelle der dadurch außer Wirksamkeit gesetzten, auf das Auswanderungswesen bezüglichen Bestimmungen eine neue Regulierung dieses Gegenstandes nöthig geworden, welche durch die auf Grund ständischer Ermächtigung unter dem 12. August dieses Jahres erlassene Verordnung, die Auswanderungen aus dem Königreiche Sachsen und die deshalb in Obacht zu nehmenden Erfordernisse betreffend, erfolgt ist.

Nicht minder ist in Gemäßheit der ständischen Schrift vom 11. April dieses Jahres das Gesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener vom 7. März 1835 unter dem 24. April dieses Jahres publicirt worden.

Ueber einen bei Anwendung dieses Gesetzes hervorgetretenen Zweifel, welcher eine authentische Erklärung des ersten in dem betreffenden Punkte zu bedingend scheint, wird den Ständen eine besondere Gesetzbearbeitung zu sehen.

Den Anträgen in der ständischen Schrift vom 11. April dieses Jahres entsprechend ist unter dem 15. Mai dieses Jahres das Gesetz, Nachträge zu den bisherigen Ablosungsgesetzen betreffend, und unter dem 24. October dieses Jahres zu Beförderung eines einfachen und mit möglichster Kostenersparniß verbundenen Verfahrens bei Ausführung dieses Gesetzes, sowie unter dem 29. October dieses Jahres wegen Feststellung der für weggefallene gutsherrliche Rechte aus der Staatscasse zu gewährenden Entschädigungen Verordnung erlassen worden.

Dagegen wird nach Maßgabe der nun beendeten Verhandlungen mit den Oberlausitzer Provinzialständen, dem Vorbehalte in §. 7 des gedachten Gesetzes gemäß, die Verordnung, durch welche der Zeitpunkt bestimmt werden soll, mit welchem die in §. 4 unter b. und l. genannten Gewerbesteuerabgaben und Concessionsberechtigungen auch in der Oberlausitz in Wegfall kommen, seiner Zeit erlassen werden.

Das Gesetz über die Communalgarben ist unter Berücksichtigung der in der ständischen Schrift vom 11. April dieses Jahres beantragten Abänderungen unter dem 14. Mai dieses Jahres publicirt und mittelst Verordnung vom nämlichen Tage das zu dessen Ausführung Nöthige verfügt, nächstdem aber, der in der gedachten ständischen Schrift ertheilten Ermächtigung gemäß, ein abgeändertes Disciplinarrregulativ für die Communalgarben, welches den Ständen mittelst besondern Decrets zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden wird, gleichzeitig erlassen, und eine Zusammenstellung der fortan geltenden besondern Bestimmungen über den Dienst der Communalgarben unter Zugrundelegung des dem Mandate vom 29. November 1830 beigefügten Regulativs bearbeitet und mit den übrigen Vorschriften zu allgemeiner Kenntniß gebracht worden.

In Gemäßheit der von den Ständen ertheilten Ermächtigungen ist unter dem 13. Mai dieses Jahres eine Ver-

ordnung über die Ausübung der Jagd erlassen und mit wenigen Ausnahmen die neue Regulierung der Jagdbezirke bereits durchgeführt worden.

Die Ressortverhältnisse in Eisenbahn-, sowie in Berg- und Hüttenangelegenheiten zwischen den Ministerien des Innern und der Finanzen sind in Ergänzung und Abänderung der Verordnung wegen Einrichtung der Ministerialdepartements vom 7. November 1831 und der Verordnung wegen der Ressortverhältnisse des Eisenhüttenwesens vom 31. December 1836 durch die Verordnung vom 26. Juni dieses Jahres neu regulirt worden.

Die auf die Vernichtung der bestehenden Staatsverfassungen und aller socialen Verhältnisse abzuwendenden Bestrebungen der Umsturzpartei haben, namentlich vom Auslande her, leider noch bis in die jüngste Zeit fortgedauert und die Wachsamkeit und Thätigkeit auch der hierländischen Behörden, um ihnen kräftigst entgegenzuwirken, unausgesetzt in Anspruch genommen.

Ist es den Behörden möglich geworden, den Ausschreitungen der extremen Parteien erfolgreich zu begegnen, so hat dazu wohl das mit ständischer Zustimmung erlassene Gesetz vom 22. November vorigen Jahres, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, als auch das unterm 14. März dieses Jahres publicirte Gesetz, die Angelegenheiten der Presse betreffend, wesentlich beigetragen. Beide Gesetze haben sich bei ihrer bisherigen Anwendung im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt vollständig bewährt.

Von der Ermächtigung, die durch Vertheilung sächsischer Producenten an der großen Industrieausstellung zu London erwachsenden Kosten aus Staatsmitteln zu bestreiten, ist mit thunlichster Sparsamkeit Gebrauch gemacht worden. Die getroffenen Vorkehrungen haben sich als zweckmäßig bewährt und zu der Beugung geführt, daß der an sich nicht unbedeutende Aufwand, im Verhältniß zu dem anderen Staaten und dem unverkennbaren Nutzen, den die Ausstellung auch für die sächsische Industrie gewährt hat, sich keineswegs als hoch darstellt. Ueber die Art der Ausführung und die Verwendung der vermöglichen Geldmittel werden den Ständen weitere Mittheilungen gemacht werden. Die sächsische Industrie hat in London einen ehrenvollen Platz behauptet und bei competenten Richtern die wohlverdiente Anerkennung in vergleichsweise reichlichem Maße gefunden.

Der Bau des neuen Museums ist soweit vorgeschritten, daß der äußere Bau durchaus, der innere Ausbau größtentheils vollendet und das ganze Gebäude vollständig unter Dach gebracht worden ist. Die monumentalen Bildwerke an den Umfassungsmauern und die innere Ausstattung des Gebäudes erfordern jedoch noch einen längern Zeitaufwand, und da alle Räume vollständig austrocknen müssen, ehe der Bau der öffentlichen Benutzung übergeben werden kann, so wird dies Letztere vor dem Herbst des Jahres 1853 nicht möglich sein. Daher kann auch die von der letzten Ständerversammlung beantragte Vorlage eines neuen Regulativs über die Beaufsichtigung und Verwaltung der königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, nebst einem Etat des Beamtenpersonals, erst beim nächsten Landtage erfolgen.

Die zur Instandsetzung des Eisenerbes eingeleiteten Herstellungsgen haben einen erfreulichen Fortgang genommen, und es steht zu hoffen, daß bereits im künftigen Jahre die hauptsächlichsten Anlagen dem Gebrauche vollständig übergeben werden können.

Durch die theilweise Verlegung des Eisenerbes, welche hierbei nicht zu umgehen war, sind zwei weitere im alten Flussbett zu Tage kommende Mineralquellen gewonnen worden, von denen die eine für das Bad von besonderer Wichtigkeit zu werden verspricht.

Die Arbeiten zu einer zweckmäßigen Umgestaltung unserer Gewerbegesetzgebung sind im Gange und sollen mit thunlichster Beschleunigung ihrem Ende zugeführt werden. Es wird sich dann erst übersehen lassen, ob und in welchem Umfange noch der Berathung gegenwärtigen Landtags Vorlagen dieser Art unterstellt werden können.

Eine zwischen der hiesigen und der k. preussischen Regierung unter dem 31. December vorigen Jahres abgeschlossene neue Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen hat Verhandlungen in Betreff des nämlichen Gegenstandes unter einer größeren Anzahl deutscher Staaten zur Folge gehabt und zum Abschluß eines zu Gotha am 10. Juli dieses Jahres von den Bevollmächtigten von 16 der dabei betheiligten Regierungen unterzeichneten Vertrags geführt, der nach erfolgter auserthiger

wird wie möglich; Bellmann hatte auf Erden nichts zu thun als zu singen. Sein moralischer Charakter war ohne Tadel; er verachtete äußere Ehre und Reichthümer und spottete in seiner harmlosen Weise über die Thorheit derer, die dem Unwesentlichen Werth beilegen oder den ihren im Aeußerlichen suchen. Er dichtete nicht um Gunk und Gabe.

Er sang, so wie der Vogel singt, Der in den Zweigen wohnt.

Bellmann war Improvisator, und einen großen Theil der uns erhaltenen Poesien haben seine Freunde erst gesammelt. Wenn er unter ihnen saß und die Luft im Schwange ging, sang er zur Gitarre Lieder, die sich auf die unmittelbare Gegenwart bezogen. Er erfasste die Musik selbst, benutzte alle Volkswesen und französische Melodien, wie sie damals in Schweden viel gehört wurden. Das wüßte er so bunt zusammen, paßte es seinem Texte an und richtete für die Gemossen einen Chorus ein. So begeisterte konnte er die Nacht hindurch singen. Er hat es auch vor dem Könige, der ihn den schwedischen Anakreon nannte, oft genug gethan. Bellmann hatte viel mimisches Talent. Er ahmte rüchlichlich und singend die Instrumente eines Orchesters nach, und wenn man jetzt noch in lustiger Gesellschaft ein Bellmann'sches Stück aufführt, so wird es gepaukt und getrommelt, wie der Kapellmeister es angiebt. Bellmann selber machte weder auf den Ruhm eines originellen Dichters, noch auf sonst irgend etwas den geringsten Anspruch; die fruchtbarsten Kunstregeln der

Bellmann betrat die dichterische Laufbahn mit geistlichen Poesien (Satas Högtis). Von seinen Poesien anaerostischer Natur erschien bei seinen Lebzeiten „Bacht Tempel“, 1791, und die „Freimann's Heflein“. Nach seinem Tode hat man herausgegeben „Freimann's Handstrifter“ und „Bellmann's Gedichtes“ etc.

Akademie waren ihm fern und fremd. Er dachte nicht daran, Vorleken zu ernten. Er war kein Dichter, sondern ein Sänger. Seine Poesie erstarrt nicht plastische Gestalten, sein Lied gleicht der Seifenblase, in der sich die Umgebung, mag sie sein wie sie wolle, freundlich und bunt und schillernd abspiegelt. Seine Lieder sind voll jubelnder Luft, voll sprudelnden Humors, voll gutmüthiger Schalkhaftigkeit, aber dann auch wieder jart und sinnig; es weht durch sie der allen nordischen Sängern eigenthümliche Zug stiller, sinnender Behmuth, nicht nachweisbar in bestimmten Gedanken und einzelnen Worten, aber dem tiefern Gemüthe durchaus hörbar.

Eine rigorose Moral wird an dem Inhalte mancher seiner Lieder mäkeln. Man macht es zwar jetzt nicht besser, aber man macht es im Stillen. Manches muß man aus dem Gesichte seiner Zeit ansprechen. Die Sprache behandelt Bellmann mit außerordentlicher Leichtigkeit. Er starb nach mehrwöchentlicher Krankheit einem schönen Dichtertode. Seine Freunde waren um ihn versammelt, und er ließ sie, nach seinem Ausdruche, noch einmal den Bellmann hören. Er sang die ganze Nacht hindurch in strömender Begeisterung seines frohen Lebens Schicksale, des milden Königs Lob, seinen Dank gegen die Vorsehung, die ihn unter einem so erlen Volke und in einem so schönen Lande geboren werden ließ. Zuletzt gab er jedem der Anwesenden in besondern Strophen und eigener, der Persönlichkeit entsprechender Melodie Abschied für diese Erde. In Thränen aufgelöst, bat ihn die Freunde aufzuhören. „Laß mich doch sterben“, sagte er, „wie ich gelebt habe.“ Man mußte ihm noch einmal den vollen Becher reichen. Er stimmte den Schlußvers seines Schwanengesanges an und — verstarb.

Die Nation hat Bellmann zu ihrem Lieblinge gemacht.

Neuere Dichter — und Schweden ist auch jetzt nicht verarmt an poetischen Talenten — freuen sich, wenn ihre Lieder neben den Bellmann'schen gesungen werden. Er und sein Lied fehlen nirgends, wo frohe Menschen ein beiteres Fest feiern. Das Gasthaus zu den drei Lilien in Stockholm ist sein volkshümliches Denkmal. Bellmann verkehrt hier oft, und das Local hat man sorgfältig in derselben Verfassung erhalten.

(Fortf. folgt.)

Wissenschaft. Aus einem Schreiben des Herrn Dunsen im „Daily News“ entnehmen wir, daß die beiden deutschen Reisenden Barth und Overweg im Innern von Afrika mit der Erforschung des Tschadsee (8 Grad N. Br.) beschäftigt sind und bei den vielgeführten und unabhängigen Widdumab durch die Geltung des englischen Namens günstige Aufnahme gefunden haben. Die Reisenden glauben, daß sie ein Jahr zur Erforschung dieses Seegebietes, besonders der östlichen und nördlichen Gestade, gebrauchen werden, und gedulden dann eine Excursion nach dem Lande der Bagbarmas zu machen, das ihnen jetzt geöffnet ist. Die für die Mission Richardson's bestimmten Geldsummen und Waaren sind ihnen bekanntlich nach dessen Tode von der englischen Regierung zur Fortsetzung der Expedition zugewendet, und es ist ihnen gelungen, den Schrift von Borna zu einem Handelsvertrage mit England zu bestimmen. Es steht bei den Reisenden der Entschluß fest, durch Centralafrika in südlicher Richtung bis an die Küste von Nombas oder selbst bis Mozambique vorzudringen.

Verichtigung. In der gestrigen literarischen Notiz lies „Gäzringar“ statt „Göringar“.